S 7 RJ 313/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 19
Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 7 RJ 313/99 Datum 22.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen L 19 R 354/03 Datum 16.03.2005

3. Instanz

Datum -

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 22.05.2003 wird zurückgewiesen.
- II. Auà dergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Bewilligung von Leistungen wegen verminderter ErwerbsfĤhigkeit.

Der 1945 geborene Kläger hat seinen erlernten Beruf eines Mechanikers im Maschinenbau bis 1995 ausgeÃ⅓bt. AnschlieÃ□end war er vom 18.04.1995 bis 15.05.1996 als Omnibusfahrer tätig, bezog ab 16.05.1996 Arbeitslosengeld (Alg) und nach einer weiteren Tätigkeit als Busfahrer vom 10.06. bis 31.07.1996 ab 01.08.1996 wiederum Alg, vom 06.10.1996 bis 01.01.1997 Krankengeld und anschlieÃ□end bis 12.04.1997 wiederum Alg. Im April 1997 verlegte er seinen Wohnsitz in die TÃ⅓rkei.

Am 22.08.1997 beantragte der KlAzger, der am 26.08.1996 zu Hause auf einer

Treppenstufe umgeknickt war, wegen der GesundheitsstĶrung Thrombose linkes Bein die GewĤhrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfĤhigkeit. Die Beklagte holte einen ausfļhrlichen Ĥrztlichen Bericht mit Untersuchung vom 23.07.1998 aus der Türkei ein (TR 12), in dem nach dem Urteil des Internisten Okutur ErwerbsfĤhigkeit bestehe. Weiter erstattete der Internist Prof. Dr.K. (I.) das Gutachten vom 07.09.1998. Er hielt den Kläger in Anbetracht des Befundes an der linken unteren ExtremitÃxt und im Hinblick auf die glaubhaften Beschwerden für erwerbsunfĤhig, da man in der Türkei eine Arbeit nur bekomme, wenn man 60 Stunden kĶrperlich arbeiten kĶnne. Wegen der GelenkinstabilitĤt und Pseudoarthrose im Sprunggelenk links sowie posttrombotischer StĶrung des linken Unterschenkels schlug Prof. Dr.K. vor, eine Zeitrente zu gewĤhren. Er vertrat die Auffassung, dass wegen mangelnder Sprachkenntnis nur eine kA¶rperliche Arbeit unterhalbtags im Sitzen in Frage komme. Der ̸rztliche Dienst der Beklagten gelangte im Anschluss an dieses Gutachten zu der Beurteilung, der KlAzger sei nur halb- bis untervollschichtig einsetzbar, diese EinschrĤnkung bestehe vom 22.08.1997 bis 31.12.1999.

Mit Bescheid vom 23.11.1998 nahm die Beklagte ein halb- bis untervollschichtiges Einsatzverm \tilde{A} ¶gen f \tilde{A} ¼r leichte T \tilde{A} xtigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt an. Der Kl \tilde{A} xger sei aber weder vor \tilde{A} ¼bergehend noch dauernd berufs- bzw. erwerbsunf \tilde{A} xhig bei gew \tilde{A} ¶hnlichem Aufenthalt in der T \tilde{A} ¼rkei. Der gegen diesen Bescheid am 04.12.1998 erhobene Widerspruch war erfolglos.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 31.03.1999 hat der Kläger am 03.05.1999 Klage erhoben und zur Begründung auf das Gutachten von Prof. Dr.K. verwiesen, nach dem er berufs- und erwerbsunfähig sei.

Das SG hat einen Befundbericht und die Unterlagen des Allgemeinmediziners Dr.E. zum Verfahren beigezogen. Der Internist und Sozialmediziner Dr.T. hat â nach Aktenlage â nach das Gutachten vom 17.03.2001 erstattet. Danach sei der Klã¤ger in der Lage, leichte Arbeiten in wechselnder Kã¶rperhaltung in geschlossenen Rã¤umen halb- bis untervollschichtig (ca. sechs Stunden tã¤glich) zu verrichten. Nachdem der Klã¤ger einen EKG-Befund aus dem Jahr 2001 vorgelegt hatte, hat das SG abschlieã end den Internisten Dr.G. gehã¶rt, der im Gutachten vom 19.06.2002 (ebenfalls nach Aktenlage erstellt) weder eine schwerwiegende kardiale Erkrankung noch eine sozialmedizinisch relevante kardiale Leistungsminderung feststellte. Es lã¤gen beim Klã¤ger wahrscheinlich wenig bedeutsame Herzrhythmusstã¶rungen vor, die sich auf die Erwerbsfã¤higkeit zumindest in zeitlicher Hinsicht nicht wesentlich auswirkten.

Das SG hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 22.05.2003 abgewiesen. Bezýglich der Leistungsfähigkeit des Klägers ist es den Beurteilungen der ärztlichen Sachverständigen Dr.T. und Dr.G. gefolgt, wonach beim Kläger ein Leistungsvermögen für leichte Arbeiten von etwa sechs Stunden täglich vorliege. Rentenleistungen stünden aber im Hinblick auf § 112 SGB VI nicht zu, da ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) nur bei einem Restleistungsvermögen von weniger als vier Stunden sowie auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) nur bei einer Restleistungsfähigkeit von weniger als zwei

Stunden täglich gegeben sei. Im Ã□brigen bestehe kein Berufsschutz, da der KIäger zuletzt als Busfahrer tätig gewesen und als angelernter Arbeiter einzustufen sei.

Mit seiner dagegen eingelegten Berufung macht der Kläger in erster Linie geltend, der von der Beklagten gehörte Prof. Dr.K. sei der einzige Arzt gewesen, der ihn untersucht habe. Der Sachverständige habe auÃ□erdem den ärztlichen Bericht (TR 12) korrigierend ù¼bersetzt, wonach beim Kläger eigentlich EU bestehe. Die von der Beklagten und vom SG gehörten Sachverständigen hätten im Gegensatz dazu den Kläger nicht gesehen. Das Gutachten von Prof. Dr.K. gelange in der Zusammenfassung zu dem Ergebnis, es sei eine EU-Rente auf Zeit zu gewähren.

Der Klåger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des SG Bayreuth vom 22.05.2003 sowie des Bescheides vom 23.11.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.03.1999 zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsunfågheit bzw. voller Erwerbsminderung, hilfsweise teilweiser Erwerbsminderung, zu gewäghren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurļckzuweisen.

Die Beklagte geht in Ä\[
\]bereinstimmung mit dem Erstgericht weiterhin davon aus, dass der Kl\[
\tilde{A}\]\[
\]ger in Lage sei, leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes unter qualitativen Funktionseinschr\(
\tilde{A}\)\[
\]\[
\]nkungen halb- bis untervollschichtig zu verrichten. Damit sei er weder berufs- noch erwerbsunf\(
\tilde{A}\)\[
\]\[
\]halig.

Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren neben den Streitakten erster und zweiter Instanz die Verwaltungsunterlagen der Beklagten und die Leistungsunterlagen des Arbeitsamtes Passau (Dienststelle O.). Wegen der Einzelheiten wird zur Ergänzung des Tatbestands auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt (<u>§Â§ 143</u>, <u>151</u> Sozialgerichtsgesetz â∏ SGG -) und auch im Ã∏brigen zulässig (<u>§ 144 SGG</u>).

Das Rechtsmittel des Klägers erweist sich aber als nicht begründet. Das SG hat im angefochtenen Gerichtsbescheid vom 22.05.2003 zu Recht entschieden, dass der Kläger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hat. Denn er ist weder berufs- noch erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes. Zutreffend hat das SG in der angefochtenen Entscheidung herausgestellt, dass nach den auch nach Auffassung des Senats Ã⅓berzeugenden AusfÃ⅓hrungen der im Klageverfahren gehörten ärztlichen Sachverständigen Dr.T. und Dr.G. gesundheitliche Einschränkungen in einem rentenerheblichen MaÃ∏e beim Kläger nicht gegeben sind. Zu Unrecht beruft sich der Kläger auf die AusfÃ⅓hrungen von Prof. Dr.K. im Gutachten vom 07.09.1998. Denn dieser stellt bei der abschlieÃ∏enden Beurteilung der

LeistungsfĤhigkeit des KlĤgers überwiegend auf den türkischen Arbeitsmarkt ab und gelangt so zur Annahme von EU. Demgegenüber sind die Ausführungen von Dr.T. und Dr.G. im Hinblick auf die objektiven Befunde in sich schlA¼ssig. Damit steht auch für den Senat fest, dass der Kläger bei Beachtung bestimmter FunktionseinschrĤnkungen fýr körperlich leichte Arbeiten im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen mehr als halbschichtig einsatzfÄxhig ist. Zu Recht ist das SG auch davon ausgegangen, dass der KlAxger keinen Berufsschutz als Facharbeiter genie̸t, nachdem die letzte versicherunspflichtig ausgeübte Tätigkeit in Deutschland die eines Omnibusfahrers war, fþr die lediglich die entsprechende Fahrerlaubnis Voraussetzung war. Obwohl der KlĤger nicht mehr vollschichtig einsatzfähig ist, ist er im Hinblick auf <u>§ 112 SGB VI</u> â∏ bei einem Aufenthalt im Ausland â∏ nicht erwerbs- und nicht berufsunfähig. Im Vergleich zu dem vom SG festgestellten Sachverhalt hat das Berufungsverfahren keine neuen medizinischen Gesichtspunkte erbracht, so dass der Senat davon ausgeht, dass bis 13.04.1999, dem Tag, an dem letztmalig die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gegeben waren, der Leistungsfall der BU und der EU nicht eingetreten ist. Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe wird gemäÃ∏ § 153 Abs 2 SGG abgesehen, da die Berufung insoweit aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung unbegründet ist.

Die Kostenentscheidung gemĤÃ∏ § 193 beruht auf der ErwĤgung, dass der Kläger auch in der Berufung unterlegen war.

GrÃ $\frac{1}{4}$ nde fÃ $\frac{1}{4}$ r die Zulassung der Revision gemÃ $\frac{1}{4}$ R $\frac{1}$

Erstellt am: 01.07.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024